



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente, mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung:

	Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin	1 A (Nachtrag)
2.10	Prüfung der Gesamtabchlüsse 2011 u. 2012 der Stadt Hennef, Entlastung des Bürgermeisters	10 A (Nachtrag)

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 27.03.2014

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	31.03.2014	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung

TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin	1 A (Nachtrag)
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung des Wahlausschusses	1 (Nachtrag)
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Erlass einer Vorkaufssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Bereich nördlich der Straße "Im Burghof" in Hennef (Sieg) – Weldergoven (Beschlussempfehlung aus dem Östlichen Stadtrand vom 11.02.2014)	2
2.2	2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 06.02.2014)	3
2.3	Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales vom 26.03.2014)	4 (Nachtrag)
2.4	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 12. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 18.02.2014)	5
2.5	Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 06.02.2014)	6

2.6	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg / Flutgraben (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 06.02.2014)	7
2.7	Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Entwicklungsbereiches Hennef-Mitte (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 18.02.2014)	8
2.8	Erlass einer Förderrichtlinie für Angebote zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vom 12.03.2014)	9
2.9	Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Hennef (Sieg); 6. Fortschreibung (Beschlussempfehlung aus dem Bauausschuss vom 20.02.2014)	10
2.10	Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011 u. 2012 der Stadt Hennef, Entlastung des Bürgermeisters	10 A (Nachtrag)
3	Anfragen	
3.1	Finanzielle Hilfe für Hochwasseropfer in Stoßdorf, Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.02.2014	11
3.2	Ortsumgehung Uckerath; Anfrage der SPD - Fraktion vom 16.03.2014	12 (Nachtrag)
4	Mitteilungen	
4.1	Beitritt der Stadt Hennef zur "Charta der Vielfalt", Antrag der SPD-Fraktion vom 27.01.2014	13
4.2	Rundfunkbeitrag; Sachstand zum Antrag der CDU - Fraktion vom 18.02.2013	14
4.3	Hauswirtschaftliche Sperre	15
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	16

5.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	17
5.3	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Mutter & Kind Haus e.V.	18
5.4	Vorwegentscheidung gemäß § 49 Abs. 1 LBeamtVG NRW über die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBeamtVG NRW	19
5.5	Konzessionsverfahren Strom (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 18.03.2014)	20
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2014/3462

Anlage Nr.: 1A

Datum: 26.03.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Frau Svenja Hombücher wird zur stellvertretenden Schriftführerin für den Rat bestellt.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 25 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) ist über die Sitzung des Rates eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bürgermeister und den Ratsmitgliedern zuzuleiten ist.

Hennef (Sieg), den 26.03.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3461
Datum: 26.03.2014

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung des Wahlausschusses

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, dass folgende Positionen im Wahlausschuss umbesetzt werden:

- An Stelle von Herrn Matthias Ecke (Bündnis 90/Die Grünen) soll Herr Detlev Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) als Mitglied im Wahlausschuss bestimmt werden.
- Für Herrn Jochen Herchenbach (SPD) wird während der Ratssitzung mündlich ein Ersatzmitglied für den Wahlausschuss bestimmt.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 7 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können Bewerber für das Amt des Bürgermeisters nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde sein.

Ein Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen für Herrn Matthias Ecke als Bürgermeisterkandidat ist fristgerecht eingegangen. Daher kann Herr Ecke nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Seine Position muss umbesetzt werden.

Die Partei Bündnis 90/Die Grünen beantragte mit Schreiben vom 25.03.2014 Herrn Detlev Fiedrich als Mitglied für den Wahlausschuss – an Stelle von Herrn Matthias Ecke - zu bestellen.

Aus der Presse wurde deutlich, dass sich für die SPD Herr Jochen Herchenbach als Bürgermeisterkandidat bewerben möchte. Aus diesem Grund kann auch er nicht Mitglied des Wahlausschusses sein und seine Position muss umbesetzt werden.

Der Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 KWahlG der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann im Falle seiner Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters ab seiner Aufstellung nicht mehr Wahlleiter in diesem Wahlgebiet sein. An seine Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Der Wahlvorschlag der CDU für Herrn Klaus Pipke als Bürgermeisterkandidat ist fristgerecht eingegangen. Er ist seit seiner Aufstellung nicht mehr Wahlleiter für das Wahlgebiet Hennef. Wahlleiter ist der erste Beigeordnete, Herr Stefan Hanraths, stellvertretender Wahlleiter ist Herr Michael Walter.

Hennef (Sieg), den 26.03.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 26.03.2014

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Thomas Reuter
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 25.03.2014

Betr.: Umbesetzung des Wahlausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der Kandidatur des Matthias Ecke zum Bürgermeisteramt stellen wir hiermit Antrag auf Umbesetzung des Wahlausschusses und bitten um Befassung in der nächsten Sitzung des Rates der Stadt. Anstelle von Matthias Ecke möge das Ratsmitglied Detlev Fiedrich als Mitglied im Wahlausschuss durch den Rat gewählt werden.

Mit Dank für Ihre Bemühung und
freundlichen Grüßen

Thomas Reuter
Fraktionsgeschäftsführer
Bündnis90/DIEGRÜNEN Hennef



TOP: 2.3

Anlage Nr.: 4

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten

Im Zuge der Beratung wurde von der Fraktion „Die Unabhängigen“ der mündliche Antrag gestellt, dass der Punkt 5.5 der Nutzungsordnung ersatzlos gestrichen wird. Dieser Antrag wurde mit folgendem Abstimmungsergebnis mehrheitlich abgelehnt:

Abstimmung:	ja-Stimmen	3 („Die Unabhängigen“)
	Enthaltungen	2 („Die Grünen“)
	nein-Stimmen	17

Ergebnis: mehrheitlich

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales nimmt die vorgesehene Änderung der Nutzungsordnung von städtischen Räumlichkeiten zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte und geänderte Nutzungsordnung vom 27.03.2014 zu beschließen.

Nach umfassender Beratung und nach Anregungen des Ausschusses werden seitens der Verwaltung die folgenden Punkte abgeändert: 2.2, 6.9 und 11.3.

Abstimmung:	Enthaltungen	3 („Die Unabhängigen“)
	ja-Stimmen	19

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 27.03.2014

Schriftführer
Torsten Lorenz

**Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg)
für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und ihrer Einrichtungen**

Neufassung

1. Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- 1.1 Die in der Anlage (Entgelttabelle) aufgeführten Räume der städtischen Einrichtungen können auf Antrag außerschulisch genutzt werden.

Außerschulische Nutzungen sind insbesondere:

- Vorträge
- Konzerte
- Theateraufführungen
- Tanzveranstaltungen
- Karnevalsveranstaltungen
- Tagungen
- Seminare
- Schulungen
- Repräsentationsveranstaltungen
- Ausstellungen
- Filmvorführungen
- Meisterschaftsspiele
- Turniere

- 1.2 Die mietweise Überlassung der Räume ist bei der Stadt Hennef (nachfolgend Stadt) rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen, dabei sind Veranstaltungsart und -inhalt anzugeben.
- 1.3 Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
- 1.4 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung verträglich sein.
- 1.5 Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs darf nicht beeinträchtigt werden.
- 1.6 Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.

2. Antragsberechtigte / Nutzerkreis

- 2.1 Antragsberechtigt sind alle volljährigen geschäftsfähigen Personen des Veranstalters, bei juristischen Personen: jede allgemein vertretungsberechtigte Person. Veranstalter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist der im Nutzungsvertrag bezeichnete Mieter (nachfolgend: Veranstalter).
- 2.2 Veranstaltungen der Stadt und der im folgenden genannten Organisationen gehen den übrigen Veranstaltungen vor:
- a) Kultur- und Sportvereine mit Vereinssitz in Hennef
 - b) sonstige Vereine mit Vereinssitz in Hennef, die die Stadt fördert
 - c) freiwillige Feuerwehr
 - d) DRK und MHD.

Veranstaltungen des Stadtmarketingvereins, des Städtepartnerschaftsvereins, der Stadtverbände und der Werbegemeinschaft Hennef e.V. gelten als Veranstaltungen der Stadt, soweit es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt. **Das gilt ebenfalls für Veranstaltungen der örtlichen Gliederungen der im Rat vertretenen Parteien für Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung.**

Bei Terminüberschneidungen werden die Räumlichkeiten vorrangig an örtliche Interessenten und nachrangig an überörtliche Interessenten vermietet. Im Übrigen gilt: Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages bei der Stadt.

3. Nutzungsvertrag

- 3.1 Die mietweise Überlassung der Räume und des zugehörigen Inventars (nachfolgend: Einrichtung) erfolgt in einem schriftlichen Vertrag. Der Nutzungsantrag, diese Nutzungsordnung und ihre Anlagen werden darin zum Vertragsbestandteil erklärt.
- 3.2 Im Vertrag sind Art und Dauer der Veranstaltung sowie eine verantwortliche Person anzugeben, die während der Dauer der Veranstaltung für die Stadt und deren Beauftragte erreichbar ist.
- 3.3 Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung ist der Stadt das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Beabsichtigte Änderungen teilt der Veranstalter der Stadt unverzüglich mit.
- 3.4 Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt unverbindlich.

4. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- 4.1 Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und in dem im Nutzungsvertrag bezeichneten Umfang bereitgestellt.
- 4.2 Die Stadt übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 4.3 Die Gebrauchsüberlassung der städtischen Räume und Einrichtungen schließt eine Untervermietung aus, Veranstalter und tatsächlicher Nutzer müssen identisch sein. Verstöße hiergegen können mit einer im Überlassungsvertrag zu regelnden Konventionalstrafe belegt werden.
- 4.4 Die Stadt kann einer Untervermietung im Einzelfall unter Auflagen und Bedingungen zustimmen. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die in dieser Nutzungsordnung genannten Bestimmungen in vollem Umfang an den Untermieter weiterzugeben. Der Untermietvertrag ist der Stadt zur Entscheidung über die Zustimmung vorzulegen.
- 4.5 Die von der Stadt beauftragten Personen üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

5. Nutzungsentgelt und Kautions

- 5.1 Für die Überlassung und die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die sich aus der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben. Zusätzlich zu diesen privatrechtlichen Entgelten wird für die mögliche Nutzung der Küche sowie deren Einrichtung in der Künstlergarderobe der Halle Meiersheide ein Überlassungsentgelt von pauschal 20,00 €/ Tag erhoben.

- 5.2 Die Dauer einer Veranstaltung definiert sich aus der Zeit ab Beginn der Vorbereitungen (erstes Betreten der Räume) bis einschließlich Abschluss der Nachbereitung (vollständiges Verlassen der Räume). Vor- und Nachbereitungszeiten sind - auch bei entgeltfreien Veranstaltungen - bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit mit jeweils 30,- €/Std. zu vergüten.
- 5.3 Schulveranstaltungen im Sinne des Schulgesetzes sowie Veranstaltungen der Stadt sind nicht entgeltpflichtig.
- 5.4 Für Veranstaltungen, deren Erlöse ausschließlich sozial-karitativen Zwecken in der Stadt zugeführt werden (Benefizveranstaltungen) und die eine Maßnahme fördern, die nicht bereits nach anderen Richtlinien durch die Stadt Hennef gefördert wird, wird keine Raummiete erhoben.
- 5.5 Für Veranstaltungen, deren Schirmherrschaft vom Bürgermeister übernommen wird, entfallen Raummiete, Hausmeisterkosten, Kosten für die Brandsicherheitswache und städtische Gebühren.
- 5.6 Die Stadt kann von dem Veranstalter als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Nutzungsvertrag eine Kautions verlangen.
Die Höhe der Kautions wird einzelvertraglich und in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart festgelegt, sie beträgt jedoch mindestens 300,- €.
- 5.7 Die Kautions ist bis spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme der städtischen Räume und Einrichtungen an die Stadt zu überweisen.
- 5.8 Das Nutzungsentgelt ist bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung an die Stadt zu überweisen.

6. Besondere Pflichten des Veranstalters

- 6.1 Der Veranstalter prüft, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO) bzw. Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) NW der Einsatz einer Feuer-/Brandsicherheitswache erforderlich ist und teilt dies der Stadt bei Antragstellung mit. Bei Erfordernis gilt die Mitteilung als Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache durch die Stadt. Sieht die Ordnungsbehörde der Stadt, abweichend von der Auffassung des Veranstalters, ein Erfordernis, kann sie die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen.
- 6.2 Der Veranstalter prüft, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist. Bei Erfordernis beauftragt der Veranstalter einen Sanitätsdienst und weist die Beauftragung der Stadt unaufgefordert nach.
- 6.3 Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für seine Veranstaltung rechtzeitig vorher zu beschaffen und anfallende öffentliche Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Stadt hat er dies nachzuweisen.
- 6.4 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend verantwortlich.
- 6.5 Die in den jeweiligen städtischen Gebäuden öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich.
- 6.6 Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, technische Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Leinwand etc.) selbst zu bedienen.
- 6.7 Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach Veranstaltungsende besenrein, die hauswirtschaftlichen Einrichtungen nebst Zubehör gründlich gereinigt, zu hinterlassen. Die Feuchtreinigung (Standartreinigung) der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen erfolgt durch die von der Stadt zu beauftragenden Reinigungskräfte bzw. Reinigungsfirmen.

- 6.8 Kosten für Nutzung (Raummiete), Reinigung, Hausmeistertätigkeit, ggfls. Brandsicherheitswache sowie Sanitätsdienst, Veranstaltungsabnahme, Rufdienst, und Ordnungsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters; ihre Höhe bemisst sich nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle bzw. ist bei der Ordnungsbehörde (Feuerwehr), den Rettungsdiensten zu erfragen.

Raummiete, Reinigungs- und Hausmeisterkosten sowie die Kosten für die Müllentsorgung werden von der Stadt in Rechnung gestellt. Das Erfordernis für eine Sonderreinigung/ Müllentsorgung vor Ort wird von der Stadt festgestellt.

Kosten für die Brandsicherheitswache und den Sanitätsdienst sind unmittelbar mit der Ordnungsbehörde/ Hilfsorganisation abzurechnen. Das Honorar für Veranstaltungsabnahme und Rufdienst ist an die/den zuständige/n Meister/in für Veranstaltungstechnik zu entrichten.

- 6.9 Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Abfallsäcke sind vom Veranstalter zu stellen. Diese sind nach Veranstaltungsende vom Veranstalter mitzunehmen. **Andernfalls wird eine Pauschale von 75,00 € erhoben.**

7. Besondere Pflichten des Veranstalters während der Veranstaltung

- 7.1 Der Ablauf der Veranstaltungen ist vom Veranstalter mit dem/der Beauftragten der Stadt frühzeitig vorzubespochen.
- 7.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem/der Beauftragten der Stadt zu melden.
- 7.3 Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt und sind unter Anweisung des Hausmeisters oder eines sonst von der Stadt bestellten Verantwortlichen vorzunehmen. Sie müssen ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt werden können. Kosten für eine etwaige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Stadt trägt der Veranstalter.
- 7.4 Als Dekoration sind nur schwer entflammable Gegenstände zu verwenden. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- 7.5 Der Aufbau und Abbau von Bühnenpodesten, Tischen und/oder Stühlen sowie das Auslegen des Schutzbodens erfolgen durch den jeweiligen Veranstalter in Eigenregie. Die Stadt kann diese Leistungen im Einzelfall gegen Kostenerstattung erbringen oder durch Dritte erbringen lassen.
- 7.6 Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Abweichungen sind vorher mit der Stadt zu vereinbaren. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.
- 7.7 Die Überlassung der von der Stadt installierten Mikrofon-/Verstärkeranlagen und der von der Stadt installierten Lichttechnik erfolgt unentgeltlich. Nutzungsvoraussetzung ist die namentliche Benennung einer kompetenten Fachfirma/Person, deren Qualifikation der Stadt gegenüber auf Anforderung nachzuweisen ist. Die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung/Bedienung entstehen, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- 7.8 Der Veranstalter hat Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung allein und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Bei Erfordernis ist der Veranstalter verpflichtet, den Ordnungsdienst durch eine qualifizierte Sicherheitsfirma durchführen zu lassen. Das Erfordernis wird vom Veranstalter und/oder von der Stadt festgestellt. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Garderoben- und Toilettenpersonal werden von der Stadt Hennef nicht gestellt.
- 7.9 Die Notausgänge sowie die Zufahrten sind stets freizuhalten.
- 7.10 Die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist einzuhalten.
- 7.11 Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Bei Erfordernis kann die Verwendung von wiederverwendbaren bruchstärkeren Kunststoffgläsern vorgeschrieben werden. Das Erfordernis wird von der Stadt festgestellt..
- 7.12 Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt. Dabei ist insbesondere pornographische, rassistische, nationalsozialistische, antisemitische, blasphemische Werbung sowie bei Veranstaltungen mit Jugendlichen Werbung für Alkohol und Nikotin nicht gestattet.
- 7.13 Besondere, den Veranstaltungsmodus betreffende Zusätze, können im Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Veranstalter festgeschrieben werden.

8. Beauftragung Dritter

- 8.1 Der Veranstalter hat die Pflicht, für bestimmte Veranstaltungen, einen von der Stadt ausgewählten Dritten mit der Übernahme bestimmter Veranstalterpflichten und der Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrages, in dem Art und Umfang der Leistungen festgelegt werden; das Vertragsmuster wird von der Stadt vorgegeben, sie erhält zudem eine Durchschrift der unterschriebenen Vereinbarung. Soweit die Beauftragung Hausmeistertätigkeiten umfasst, tritt der Dritte an die Stelle der städtischen Bediensteten. Die für die kommunalen Dienstkräfte geltenden Bestimmungen dieser Nutzungsordnung finden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, entsprechend Anwendung.
- 8.2 Die Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten des Veranstalters, sie sind unmittelbar mit dem Beauftragten abzurechnen. Soweit sie Leistungen umfasst, die Bestandteil der Entgelttabelle sind, findet diese auf das Nutzungsverhältnis keine Anwendung.
- 8.3 Abweichende Regelungen können im Nutzungsvertrag vereinbart werden.

9. Haftung

- 9.1 Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Veranstalter-/ bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter sowie die im Folgenden bezeichneten Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters als Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der Veranstaltung dienen. Ausreichend ist eine Haftpflichtversicherung dann, wenn sie in der Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB), empfohlen von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), auf dem letzten Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, entspricht und hinsichtlich der Versicherungssummen eine Mindestdeckung von pauschal 5 Mio. € für Personenschäden und pauschal 5 Mio. € für Sachschäden aufweist. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung als Einzelpolice für die jeweilige Veranstaltung ist dann entbehrlich, wenn ein gemeinnütziger Verein eine vereinsinterne Veranstaltung durchführt. In diesem Fall genügt der Nachweis einer gültigen Vereinshaftpflichtversicherung, mit der die satzungsmäßige

Betätigung des Vereins im Allgemeinen abgesichert wird. Die Deckungssummen bleiben unberührt.

- 9.2 Auf Verlangen der Stadt ist zusätzlich eine Inventarversicherung beizubringen.
- 9.3 Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Räume entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 9.4 Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, des Grundstücks und der Gebäude geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Veranstalter auf diesen über. Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können freigestellt:
- 9.5 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 9.6 Die Freistellung von Haftpflichtansprüchen und der Verzicht auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der städtischen Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- 9.7 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
- 9.8 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.
- 9.9 Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt gemäß § 836 BGB als Grundstückseigentümerin unberührt.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
 - b) der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt, insbesondere wenn
 - a. die erforderlichen Vorauszahlungen nicht bis zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten bei der Stadt eingegangen sind,
 - b. der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
 - c. eine andere/veränderte als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.
 - c) die Räume und/oder Einrichtungen infolge höherer Gewalt oder aus unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn die Stadt Hennef von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

- 10.2 Der Veranstalter kann bis zu sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt setzt die Stadt eine Ausfallentschädigung fest. Sie beträgt bei einem Rücktritt, der bis zu
- | | |
|--|---|
| 4 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, | 20 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts, |
| 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, | 50 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts, |
| 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, | 80 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts. |

Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht durchführen kann.

11. Zusätzliche Nutzungsbestimmungen für den Saal und die Nebenräume der Meys Fabrik

- 11.1 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung vertraglich sein. Nicht vertraglich sind insbesondere Rock- und Tanzveranstaltungen sowie Tierschauen.
- 11.2 Neben den unter 2.2 genannten Veranstaltungen gehen musikalische Veranstaltungen wegen der besonderen Akustik des Saals der Meys Fabrik den übrigen Veranstaltungen vor.
- 11.3 Eine Bewirtung in der Meys Fabrik erstreckt sich unter Berücksichtigung der Nummer 7.11 auf den Ausschank von kalten und warmen Getränken im Foyer der Meys Fabrik. Die Ausgabe von warmen Speisen ist mit der Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung der Meys Fabrik nicht vereinbar. **Kalte Speisen können angeboten werden.**
- 11.4 Dem Nutzer ist es nur nach Genehmigung und vorheriger Einweisung durch den Hausmeister gestattet Beleuchtung, Leinwand etc. selbst zu bedienen. Ebenfalls wird der Nutzer durch den Hausmeister in die Bedienung der Alarmanlage eingewiesen. Eine evtl. Fehlalarmauslösung wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 11.5 Zusätzlich zu den privatrechtlichen Entgelten, die sich aus der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben, wird für
- die mögliche Nutzung des Flügels ein Überlassungsentgelt von pauschal 30,00 €/Tag erhoben. Bedarf es einer zusätzlichen Flügelstimmung, wird die entsprechende Firma von der Stadt beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Das pauschale Überlassungsentgelt ist in diesem Falle nicht zusätzlich zu entrichten.
 - die mögliche Nutzung der Küche sowie deren Einrichtung ein Überlassungsentgelt von pauschal 20,00 €/Tag erhoben.
 - die mögliche Nutzung von Stellwänden ein Überlassungsentgelt von pauschal 25,00 € erhoben.
- 11.5 Für Ausstellungen werden für den ersten Ausstellungstag 100,00 € und für jeden weiteren Ausstellungstag 50,00 € Raummiete erhoben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Von dieser Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

13. Inkrafttreten

13.1 Die Nutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Nutzungsentgelttabelle der Stadt Hennef (Sieg)

Anlage 2

Räumlichkeit	Raummiete je Stunde/ ortsansässige Vereine	Raummiete je Stunde/ ortsansässige Unternehmen, Privatpersonen	Raummiete je Stunde/ auswärtige Unternehmen, Privatpersonen und Vereine	Hausmeisterkosten je Stunde/ Meys Fabrik mind. 3 Stunden	Reinigung				Veranstaltungsabnahme je Veranstaltung	Veranstaltungsabnahme und Rufdienst je Veranstaltung	Einsatz vor Ort während des Rufdienstes je Stunde
	wochentags	samstags	sonntags	Sonderreinigung							
Meys Fabrik	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Meys Fabrik nur Foyer	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Gesamtschule Mensa	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	144,90 €	230,00 €	230,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Halle Meiersheide	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	550,00 €	550,00 €	550,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Halle Meiersheide nur Foyer	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	178,50 €	223,15 €	357,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Kopernikus- Realschule Aula	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	353,00 €	550,00 €	550,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Geinschaftshaupt- schule Aula	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	131,20 €	550,00 €	550,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Grundschule Hanftal Aula	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	144,90 €	181,13 €	289,80 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Gymnasium PZ	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	270,00 €	550,00 €	550,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Foyerbereiche und vergleichbare Räume	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	81,20 €	101,50 €	162,40 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Klassenräume, Lehrküchen und vergleichbare Räume	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	26,40 €	33,00 €	52,80 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2014/3450
Datum: 19.03.2014

TOP: 2.10
Anlage Nr.: 10 A

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss		öffentlich
Rat		öffentlich

Tagesordnung

Prüfung der Gesamtabstchlüsse 2011 u. 2012 der Stadt Hennef, Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

Die Gesamtabstchlüsse 2011 und 2012 werden zur Prüfung nach § 103 I Ziffer 3 GO NW i. V. m. § 116 I GO NW und § 96 I GO NW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Begründung

Gemäß § 116 V i. V. m. § 95 III GO NW wird der Entwurf des Gesamtabstchlusses von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.
Gem. § 116 I i. V. m. § 96 I GO NW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabstchluss. Der Rat entscheidet zudem über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Gesamtabstchlüsse 2011 und 2012 sind somit zunächst dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten.

Hennef (Sieg), den 19.03.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gesamtabschlussbilanz der Stadt Hennef (Sieg) zum 31. Dezember 2011

	31.12.2011			31.12.2010				31.12.2011			31.12.2010		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktiva							Passiva						
1. Anlagevermögen							1. Eigenkapital						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.593.662,04			1.516.458,92	1.1 Allgemeine Rücklage	83.709.299,18			82.172.237,81		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							1.2 Sonderrücklagen	0,00			0,00		
1.2.1.1 Grünflächen	20.517.868,48			20.853.186,80			1.3 Ausgleichsrücklage	1.112.884,45			15.592.338,00		
1.2.1.2 Ackerland	407.101,46			351.593,47			1.4 Gesamtergebnis	-10.484.847,75	74.337.335,88		-13.966.772,77	83.797.803,04	
1.2.1.3 Wald, Forsten	965.250,23			949.368,60			2. Sonderposten						
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.888.692,83	25.778.913,00		3.888.692,83	26.042.841,70		2.1 für Zuwendungen	104.397.042,41			96.855.133,16		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							2.2 für Beiträge	76.161.916,53	180.634.528,03		78.430.188,45	175.285.321,61	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.312.129,26			7.242.331,39			3. Rückstellungen						
1.2.2.2 Schulen	110.620.023,65			102.541.923,07			3.1 Pensionsrückstellungen	24.861.695,00			23.629.131,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	644.851,43			1.878.625,81			3.2 Instandhaltungsrückstellungen	0,00			199.931,57		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	34.145.979,19	152.722.983,53		33.553.867,74	145.216.748,01		3.3 Steuerrückstellungen	11.980,00			10.468,00		
1.2.3 Infrastrukturvermögen							3.4 Sonstige Rückstellungen	8.221.102,37	33.094.777,37		7.116.838,45	30.856.369,02	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	31.924.254,87			31.952.129,89			4. Verbindlichkeiten						
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.834.494,78			3.044.739,19			4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	166.243.817,49			167.359.917,62		
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbesorgungsanlagen	147.044.222,29			146.467.354,07			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	55.155.000,00			48.530.000,00		
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	105.034.993,00			105.612.448,35			4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.834.759,96			3.872.574,67		
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	29.075.351,17	315.913.316,11		26.558.713,97	313.635.385,47		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	6.984.682,79			6.272.209,00		
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		43,00			43,00		4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	12.080.894,87	243.299.155,11		17.898.383,96	243.933.085,25	
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.134.800,51			2.939.718,35		5. Passive Rechnungsabgrenzung		9.018.790,29			8.841.673,91	
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.987.010,77			4.421.927,07								
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		9.925.650,53	512.462.717,45		13.540.129,60	505.796.793,20							
1.3 Finanzanlagen													
1.3.1 Übrige Beteiligungen		368.013,00			368.013,00								
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens		360.883,02			360.883,02								
1.3.3 Ausleihungen		269.251,42	998.147,44		272.871,36	1.001.767,38							
2. Umlaufvermögen													
2.1 Vorräte													
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		13.584.585,20			21.334.776,50								
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	13.584.585,20		0,00	21.334.776,50							
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände													
2.2.1 Forderungen		9.313.588,71			10.334.565,11								
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände		1.236.550,39	10.550.139,10		1.390.495,79	11.725.060,90							
2.3 Liquide Mittel			291.010,82			478.029,55							
			24.425.735,12			33.537.866,95							
3. Aktive Rechnungsabgrenzung													
			904.324,63			861.366,38							
			540.384.586,68			542.714.252,83		540.384.586,68			542.714.252,83		

Aufgestellt gem. § 116 V i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NW
Hennef (Sieg), den

Eva-Maria Weber
Kämmerin

Bestätigt gem. § 116 V i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NW
Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennef 2011

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2010	Ist 2011	Vergleich Ist Vorjahr/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	39.228.444,03	41.333.681,75	2.105.237,72
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.196.370,45	19.104.274,23	3.907.903,78
03	+ Sonstige Transfererträge	317.356,80	389.676,11	72.319,31
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.828.900,36	17.869.023,34	40.122,98
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.558.092,03	13.919.167,10	5.361.075,07
06	+ Kostenerstattungen und Umlagen	2.462.920,08	2.199.137,87	-263.782,21
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.668.451,02	3.292.540,36	-375.910,66
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	172.660,00	178.540,00	5.880,00
09	+ Bestandsveränderungen	-2.152.468,32	-7.569.475,48	-5.417.007,16
10	= Ordentliche Gesamterträge	85.280.726,45	90.716.565,28	5.435.838,83
11	- Personalaufwendungen	-20.086.817,95	-20.998.359,10	-911.541,15
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.676.400,70	-1.979.702,80	-303.302,10
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstl.	-16.844.317,10	-15.699.961,54	1.144.355,56
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-14.746.676,91	-15.541.868,24	-795.191,33
15	- Transferaufwendungen	-33.625.030,21	-34.515.130,47	-890.100,26
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.504.499,79	-4.873.264,67	-368.764,88
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	-91.483.742,66	-93.608.286,82	-2.124.544,16
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-6.203.016,21	-2.891.721,54	3.311.294,67
19	+ Finanzerträge	1.307.875,42	612.875,71	-694.999,71
20	- Finanzaufwendungen	-9.330.817,87	-8.206.001,92	1.124.815,95
21	= Gesamtfinanzergebnis	-8.022.942,45	-7.593.126,21	429.816,24
22	= Ordentliches Gesamtergebnis	-14.225.958,66	-10.484.847,75	3.741.110,91
23	+ außerordentliche Erträge	259.185,89	0,00	-259.185,89
25	= außerordentliches Gesamtergebnis	259.185,89	0,00	-259.185,89
26	= Gesamtjahresergebnis	-13.966.772,77	-10.484.847,75	3.481.925,02
27	= anderen Gesellschaftern zuzurechn. Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennef 2011

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2010	Ist 2011	Vergleich Ist Vorjahr/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	39.228.444,03	41.333.681,75	2.105.237,72
402000	Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen	39.228.444,03	41.333.681,75	2.105.237,72
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.196.370,45	19.104.274,23	3.907.903,78
411000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vk	0,00	0,00	0,00
412000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen	15.196.370,45	19.104.274,23	3.907.903,78
03	+ Sonstige Transfererträge	317.356,80	389.676,11	72.319,31
421000	Sonstige Transfererträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
422000	Sonstige Transfererträge von Sonstigen	317.356,80	389.676,11	72.319,31
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.828.900,36	17.869.023,34	40.122,98
431000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vk	0,00	0,00	0,00
432000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonst.	17.828.900,36	17.869.023,34	40.122,98
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.558.092,03	13.919.167,10	5.361.075,07
441000	Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vk	0,00	0,00	0,00
442000	Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen	8.558.092,03	13.919.167,10	5.361.075,07
06	+ Kostenerstattungen und Umlagen	2.462.920,08	2.199.137,87	-263.782,21
448100	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vk	0,00	0,00	0,00
448200	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen	2.462.920,08	2.199.137,87	-263.782,21
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.668.451,02	3.292.540,36	-375.910,66
451000	Sonstige ordentliche Erträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
452000	Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen	3.668.451,02	3.292.540,36	-375.910,66
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	172.660,00	178.540,00	5.880,00
471000	Aktivierte Eigenleistungen	172.660,00	178.540,00	5.880,00
09	+ Bestandsveränderungen	-2.152.468,32	-7.569.475,48	-5.417.007,16
466100	Erträge aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
472100	Bestandsveränderungen	-2.152.468,32	-7.569.475,48	-5.417.007,16
10	= Ordentliche Gesamterträge	85.280.726,45	90.716.565,28	5.435.838,83
11	- Personalaufwendungen	-20.086.817,95	-20.998.359,10	-911.541,15
501010	Aufwendungen aus Personalgestellung im VK	0,00	0,00	0,00
501100	Sonstige Personalaufwendungen	-20.086.817,95	-20.998.359,10	-911.541,15
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.676.400,70	-1.979.702,80	-303.302,10
511000	Versorgungsaufwendungen	-1.676.400,70	-1.979.702,80	-303.302,10
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstl.	-16.844.317,10	-15.699.961,54	1.144.355,56
521000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vk	0,00	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-14.746.676,91	-15.541.868,24	-795.191,33
525100	Afa von Aufw. für Ingangs- und Erw. d. Geschäfts.	0,00	0,00	0,00
525150	Afa Geschäfts- o. Firmenwert a. Einzelabschl.	0,00	0,00	0,00
525200	Afa auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Vk	0,00	0,00	0,00

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennef 2011

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2010	Ist 2011	Vergleich Ist Vorjahr/Ist
525250	Afa a. d. Geschäfts- o. Firmenwert a. Equity-Kons.	0,00	0,00	0,00
525300	Afa auf selbstgeschaffene imm. Vermögensg.	0,00	0,00	0,00
525350	Afa auf verbundene Unternehmen im Vk	0,00	0,00	0,00
525400	Afa auf Sondervermögen im Vk	0,00	0,00	0,00
525450	Afa auf assoziierte Unternehmen	0,00	0,00	0,00
525500	Afa auf Vermögensgegenst. des Umlaufv.	0,00	0,00	0,00
525550	Sonstige Afa	-14.746.676,91	-15.541.868,24	-795.191,33
15	- Transferaufwendungen	-33.625.030,21	-34.515.130,47	-890.100,26
531000	Transferaufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
532000	Transferaufwendungen an Sonstige	-33.625.030,21	-34.515.130,47	-890.100,26
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.504.499,79	-4.873.264,67	-368.764,88
541100	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vk	0,00	0,00	0,00
541200	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige	-96.209,59	-105.428,79	-9.219,20
542100	Sonstige Steuern an Vk	0,00	0,00	0,00
542200	Sonstige Steuern an Sonstige	-36.911,08	-38.658,49	-1.747,41
543100	Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen	0,00	0,00	0,00
543200	Latente Steuern aus der Konsolidierung	0,00	0,00	0,00
544100	Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vk	0,00	0,00	0,00
544200	Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstige	0,00	0,00	0,00
545100	übrige Sonstige ordentliche Aufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
545200	übrige Sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonst.	-4.371.379,12	-4.729.177,39	-357.798,27
561000	Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	-91.483.742,66	-93.608.286,82	-2.124.544,16
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-6.203.016,21	-2.891.721,54	3.311.294,67
19	+ Finanzerträge	1.307.875,42	612.875,71	-694.999,71
461100	Erträge aus Gewinnabführungsvertr. vom Vk	0,00	0,00	0,00
461200	Erträge aus Gewinnabführungsvertr. von Sonst.	0,00	0,00	0,00
461300	Erträge aus Verlustübern. vom Vk	0,00	0,00	0,00
461400	Erträge aus Verlustübern. von Sonst.	0,00	0,00	0,00
462100	Beteiligungsertr. von voll zu kons. Verb. Untern.	0,00	0,00	0,00
462200	Beteiligungserträge von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
462300	Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
462400	Beteiligungserträge von Sonstigen	0,00	0,00	0,00
463110	Zinserträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
463120	Zinserträge von Sonstigen	1.296.271,69	477.590,06	-818.681,63
463210	Sonstige Finanzerträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
463220	Sonstige Finanzerträge von Sonstigen	11.603,73	135.285,65	123.681,92

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennef 2011

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2010	Ist 2011	Vergleich Ist Vorjahr/Ist
20	- Finanzaufwendungen	-9.330.817,87	-8.206.001,92	1.124.815,95
551100	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vk	-188.781,53	0,00	188.781,53
551200	Aufwendungen aus Gewinnabführungsvertr. von Sonst.	0,00	0,00	0,00
552200	Zinsaufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
552300	Zinsaufwendungen an Sonstige	-8.655.459,37	-7.834.211,52	821.247,85
553100	Sonstige Finanzaufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
553200	Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige	-486.576,97	-371.790,40	114.786,57
21	= Gesamtfinanzergebnis	-8.022.942,45	-7.593.126,21	429.816,24
22	= Ordentliches Gesamtergebnis	-14.225.958,66	-10.484.847,75	3.741.110,91
23	+ außerordentliche Erträge	259.185,89	0,00	-259.185,89
495100	Außerordentliche Erträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
495200	Außerordentliche Erträge von Sonstigen	259.185,89	0,00	-259.185,89
595100	Außerordentliche Aufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
595200	Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige	0,00	0,00	0,00
25	= außerordentliches Gesamtergebnis	259.185,89	0,00	-259.185,89
26	= Gesamtjahresergebnis	-13.966.772,77	-10.484.847,75	3.481.925,02
27	= anderen Gesellschaftern zuzurechn. Ergebnis	0,00	0,00	0,00
711000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	0,00	0,00	0,00
712000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,00	0,00	0,00

Gesamtkapitalflussrechnung 2011

	2011 TEUR
Jahresergebnis incl. Anteile anderer Gesellschafter	-10.485
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	15.498
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-6.795
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	1.333
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	906
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	217
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	8.882
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-71
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	9.485
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	41
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-22.496
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-22.455
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-15.208
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	13.981
Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	6.625
Zuführung Allgemeine Rücklage wg. BilMoG-Anpassung	1.024
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	6.361
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	12.783
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	-187
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	478
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	291

Gesamtabschlussbilanz der Stadt Hennef (Sieg) zum 31. Dezember 2012

	31.12.2012			31.12.2011				31.12.2012			31.12.2011		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Aktiva							Passiva						
1. Anlagevermögen							1. Eigenkapital						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.464.599,88			1.593.662,04	1.1 Allgemeine Rücklage	74.330.358,24			83.709.299,18		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							1.2 Sonderrücklagen	0,00			0,00		
1.2.1.1 Grünflächen	20.390.606,18			20.517.868,48			1.3 Ausgleichsrücklage	0,00			1.112.884,45		
1.2.1.2 Ackerland	412.632,23			407.101,46			1.4 Gesamtergebnis	1.030.302,14	75.360.660,38		-10.484.847,75	74.337.335,88	
1.2.1.3 Wald, Forsten	969.644,48			965.250,23			2. Sonderposten						
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.882.285,56	25.655.168,45		3.888.692,83	25.778.913,00		2.1 für Zuwendungen	99.209.512,29			104.397.042,41		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							2.2 für Beiträge	76.893.700,88	176.197.083,69		76.161.916,53	180.634.528,03	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	8.989.930,67			7.312.129,26			3. Rückstellungen						
1.2.2.2 Schulen	110.830.743,10			110.620.023,65			3.1 Pensionsrückstellungen	25.864.273,00			24.861.695,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	634.439,73			644.851,43			3.2 Instandhaltungsrückstellungen	0,00			0,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	32.936.517,94	153.391.631,44		34.145.979,19	152.722.983,53		3.3 Steuerrückstellungen	0,00			11.980,00		
1.2.3 Infrastrukturvermögen							3.4 Sonstige Rückstellungen	7.664.125,53	33.528.398,53		8.221.102,37	33.094.777,37	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	32.200.399,49			31.924.254,87			4. Verbindlichkeiten						
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.741.202,01			2.834.494,78			4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	176.612.092,64			166.243.817,49		
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	144.270.450,73			147.044.222,29			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	52.998.000,00			55.155.000,00		
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	105.698.276,98			105.034.993,00			4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00			2.834.759,96		
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	29.093.648,06	314.003.977,27		29.075.351,17	315.913.316,11		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	5.892.525,26			6.984.682,79		
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		43,00			43,00		4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	8.973.386,49	244.476.004,39		12.080.894,87	243.299.155,11	
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.327.640,73			3.134.800,51		5. Passive Rechnungsabgrenzung		9.168.062,19			9.018.790,29	
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.710.873,73			4.987.010,77								
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		13.634.136,50	515.723.471,12		9.925.650,53	512.462.717,45							
1.3 Finanzanlagen													
1.3.1 Übrige Beteiligungen		368.013,00			368.013,00								
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens		414.381,18			360.883,02								
1.3.3 Ausleihungen		266.631,48	1.049.025,66		269.251,42	998.147,44							
2. Umlaufvermögen			518.237.096,66			515.054.526,93							
2.1 Vorräte													
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		8.760.616,20			13.584.585,20								
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	8.760.616,20		0,00	13.584.585,20							
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände													
2.2.1 Forderungen		8.474.959,15			9.313.588,71								
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände		979.376,20	9.454.335,35		1.236.550,39	10.550.139,10							
2.3 Liquide Mittel			1.215.244,99			291.010,82							
			19.430.196,54			24.425.735,12							
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.062.915,98			904.324,63							
			538.730.209,18			540.384.586,68					538.730.209,18		540.384.586,68

Aufgestellt gem. § 116 V i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NW
Hennef (Sieg), den

Eva-Maria Weber
Kammerin

Bestätigt gem. § 116 V i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NW
Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennef 2012

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2011	Ist 2012	Vergleich Ist Vorjahr/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	41.333.681,75	43.930.649,08	2.596.967,33
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.104.274,23	29.503.228,54	10.398.954,31
03	+ Sonstige Transfererträge	389.676,11	436.422,70	46.746,59
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.869.023,34	17.497.586,46	-371.436,88
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.919.167,10	9.400.853,64	-4.518.313,46
06	+ Kostenerstattungen und Umlagen	2.199.137,87	2.576.404,42	377.266,55
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.292.540,36	4.825.362,06	1.532.821,70
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	178.540,00	94.741,00	-83.799,00
09	+ Bestandsveränderungen	-7.569.475,48	-3.074.814,09	4.494.661,39
10	= Ordentliche Gesamterträge	90.716.565,28	105.190.433,81	14.473.868,53
11	- Personalaufwendungen	-20.998.359,10	-21.468.868,77	-470.509,67
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.979.702,80	-2.063.470,30	-83.767,50
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstl.	-15.699.961,54	-16.277.517,56	-577.556,02
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-15.541.868,24	-16.037.926,58	-496.058,34
15	- Transferaufwendungen	-34.515.130,47	-35.689.325,95	-1.174.195,48
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.873.264,67	-5.187.694,51	-314.429,84
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	-93.608.286,82	-96.724.803,67	-3.116.516,85
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-2.891.721,54	8.465.630,14	11.357.351,68
19	+ Finanzerträge	612.875,71	400.436,35	-212.439,36
20	- Finanzaufwendungen	-8.206.001,92	-7.835.764,35	370.237,57
21	= Gesamtfinanzergebnis	-7.593.126,21	-7.435.328,00	157.798,21
22	= Ordentliches Gesamtergebnis	-10.484.847,75	1.030.302,14	11.515.149,89
25	= außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	-10.484.847,75	1.030.302,14	11.515.149,89
27	= anderen Gesellschaftern zuzurechn. Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennef 2012

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2011	Ist 2012	Vergleich Ist Vorjahr/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	41.333.681,75	43.930.649,08	2.596.967,33
402000	Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen	41.333.681,75	43.930.649,08	2.596.967,33
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.104.274,23	29.503.228,54	10.398.954,31
411000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vk	0,00	0,00	0,00
412000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen	19.104.274,23	29.503.228,54	10.398.954,31
03	+ Sonstige Transfererträge	389.676,11	436.422,70	46.746,59
421000	Sonstige Transfererträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
422000	Sonstige Transfererträge von Sonstigen	389.676,11	436.422,70	46.746,59
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.869.023,34	17.497.586,46	-371.436,88
431000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vk	0,00	0,00	0,00
432000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonst.	17.869.023,34	17.497.586,46	-371.436,88
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.919.167,10	9.400.853,64	-4.518.313,46
441000	Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vk	0,00	0,00	0,00
442000	Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen	13.919.167,10	9.400.853,64	-4.518.313,46
06	+ Kostenerstattungen und Umlagen	2.199.137,87	2.576.404,42	377.266,55
448100	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vk	0,00	0,00	0,00
448200	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen	2.199.137,87	2.576.404,42	377.266,55
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.292.540,36	4.825.362,06	1.532.821,70
451000	Sonstige ordentliche Erträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
452000	Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen	3.292.540,36	4.825.362,06	1.532.821,70
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	178.540,00	94.741,00	-83.799,00
471000	Aktivierte Eigenleistungen	178.540,00	94.741,00	-83.799,00
09	+ Bestandsveränderungen	-7.569.475,48	-3.074.814,09	4.494.661,39
466100	Erträge aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
472100	Bestandsveränderungen	-7.569.475,48	-3.074.814,09	4.494.661,39
10	= Ordentliche Gesamterträge	90.716.565,28	105.190.433,81	14.473.868,53
11	- Personalaufwendungen	-20.998.359,10	-21.468.868,77	-470.509,67
501010	Aufwendungen aus Personalgestellung im VK	0,00	0,00	0,00
501100	Sonstige Personalaufwendungen	-20.998.359,10	-21.468.868,77	-470.509,67
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.979.702,80	-2.063.470,30	-83.767,50
511000	Versorgungsaufwendungen	-1.979.702,80	-2.063.470,30	-83.767,50
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstl.	-15.699.961,54	-16.277.517,56	-577.556,02
521000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vk	0,00	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-15.541.868,24	-16.037.926,58	-496.058,34
525100	Afa von Aufw. für Ingangs- und Erw. d. Geschäfts.	0,00	0,00	0,00
525150	Afa Geschäfts- o. Firmenwert a. Einzelabschl.	0,00	0,00	0,00
525200	Afa auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Vk	0,00	0,00	0,00

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennef 2012

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2011	Ist 2012	Vergleich Ist Vorjahr/Ist
525250	Afa a. d. Geschäfts- o. Firmenwert a. Equity-Kons.	0,00	0,00	0,00
525300	Afa auf selbstgeschaffene imm. Vermögensg.	0,00	0,00	0,00
525350	Afa auf verbundene Unternehmen im Vk	0,00	0,00	0,00
525400	Afa auf Sondervermögen im Vk	0,00	0,00	0,00
525450	Afa auf assoziierte Unternehmen	0,00	0,00	0,00
525500	Afa auf Vermögensgegenst. des Umlaufv.	0,00	-36.665,06	-36.665,06
525550	Sonstige Afa	-15.541.868,24	-16.001.261,52	-459.393,28
15	- Transferaufwendungen	-34.515.130,47	-35.689.325,95	-1.174.195,48
531000	Transferaufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
532000	Transferaufwendungen an Sonstige	-34.515.130,47	-35.689.325,95	-1.174.195,48
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.873.264,67	-5.187.694,51	-314.429,84
541100	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vk	0,00	0,00	0,00
541200	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige	-105.428,79	-87.343,43	18.085,36
542100	Sonstige Steuern an Vk	0,00	0,00	0,00
542200	Sonstige Steuern an Sonstige	-38.658,49	-38.758,70	-100,21
543100	Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen	0,00	0,00	0,00
543200	Latente Steuern aus der Konsolidierung	0,00	0,00	0,00
544100	Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vk	0,00	0,00	0,00
544200	Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstige	0,00	0,00	0,00
545100	übrige Sonstige ordentliche Aufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
545200	übrige Sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonst.	-4.729.177,39	-5.061.592,38	-332.414,99
561000	Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	-93.608.286,82	-96.724.803,67	-3.116.516,85
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-2.891.721,54	8.465.630,14	11.357.351,68
19	+ Finanzerträge	612.875,71	400.436,35	-212.439,36
461100	Erträge aus Gewinnabführungsvertr. vom Vk	0,00	0,00	0,00
461200	Erträge aus Gewinnabführungsvertr. von Sonst.	0,00	0,00	0,00
461300	Erträge aus Verlustübern. vom Vk	0,00	0,00	0,00
461400	Erträge aus Verlustübern. von Sonst.	0,00	0,00	0,00
462100	Beteiligungsertr. von voll zu kons. Verb. Untern.	0,00	0,00	0,00
462200	Beteiligungserträge von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
462300	Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
462400	Beteiligungserträge von Sonstigen	0,00	0,00	0,00
463110	Zinserträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
463120	Zinserträge von Sonstigen	477.590,06	381.684,58	-95.905,48
463210	Sonstige Finanzerträge vom Vk	0,00	0,00	0,00
463220	Sonstige Finanzerträge von Sonstigen	135.285,65	18.751,77	-116.533,88

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennef 2012

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2011	Ist 2012	Vergleich Ist Vorjahr/Ist
20	- Finanzaufwendungen	-8.206.001,92	-7.835.764,35	370.237,57
551100	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vk	0,00	0,00	0,00
551200	Aufwendungen aus Gewinnabführungsvertr. von Sonst.	0,00	0,00	0,00
552200	Zinsaufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
552300	Zinsaufwendungen an Sonstige	-7.834.211,52	-7.748.144,57	86.066,95
553100	Sonstige Finanzaufwendungen an Vk	0,00	0,00	0,00
553200	Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige	-371.790,40	-87.619,78	284.170,62
21	= Gesamtfinanzergebnis	-7.593.126,21	-7.435.328,00	157.798,21
22	= Ordentliches Gesamtergebnis	-10.484.847,75	1.030.302,14	11.515.149,89
25	= außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	-10.484.847,75	1.030.302,14	11.515.149,89
27	= anderen Gesellschaftern zuzurechn. Ergebnis	0,00	0,00	0,00
711000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	0,00	0,00	0,00
712000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,00	0,00	0,00

Gesamtkapitalflussrechnung 2012

	2012 TEUR
Jahresergebnis incl. Anteile anderer Gesellschafter	1.030
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	16.001
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-12.127
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	1.002
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	-569
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	-577
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	5.761
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-4.801
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	5.720
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	8.569
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-27.175
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-18.606
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-20.993
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	30.940
Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	-2.157
Zuführung Allgemeine Rücklage wg. BilMoG-Anpassung	-6
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	6.026
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	13.810
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	924
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	291
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.215



Anfrage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: F/2014/0303
Datum: 24.03.2014

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Ortsumgehung Uckerath

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.03.2014

Anfragentext

Zu Punkt 1 und Punkt 2:

Es wird Bezug genommen auf die Mitteilung (als Tischvorlage) im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz zur Sitzung am 06.02.2014, in der der Sachstand zur Ortsumgehung Uckerath ausführlich erläutert wurde. Insofern wird auf die Vorlage Nr. M/2014/0815 inklusive aller Anlagen verwiesen.

Unsere Bemühungen (Resolutionen, Anmeldung beim Bundesministerium auf eigene Initiative) haben dazu geführt, dass das Bundesverkehrsministerium noch eine nachträgliche Aufnahme der Ortsumgehung Uckerath in den Bundesverkehrswegeplan 2015 prüft.

Mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1980 und dem dort geplanten Bau der A 560 bis Hennef, war auch ein Ausbau der B 8 bis Altenkirchen verbunden. Seitdem war die Ortsumgehung Uckerath in verschiedenen Formen durchgängig als vordringliche Maßnahme im Bedarfsplan enthalten.

Für die Linienführung der Ortsumgehung Uckerath im Zuge der B 8n wurden insgesamt 7-Varianten entwickelt, von denen drei die Ortslage westlich und südlich (Variante 1, 2 und 6) und drei die Ortslage nördlich und östlich umgehen (Varianten 3, 4 und 5). Eine weitere, großräumige nordöstliche Variante 7 liegt seit Frühjahr 2009 vor. Die Umweltverträglichkeitsstudie konnte keine der geprüften Varianten in der Gesamtbewertung als Vorzugsvariante empfehlen. In der vergleichenden Wertung der Varianten kam der Landesbetrieb Straßenbau zu dem fachlichen Ergebnis, dass die Variante 4 in modifizierter Form als Variante 4 m („vorn 4 hinten 3“) aus umweltfachlicher, verkehrlicher, städtebaulicher und finanzieller Sicht die Vorzugsvariante darstellt. Die Ortslage Bierth wäre allerdings nicht von dieser Vorzugsvariante erfasst, eine verkehrliche Entlastung würde sich hier nicht ergeben. Der Rat der Stadt Hennef hatte die Verwaltung daher beauftragt (26.03.2007) ein Gespräch auf höchster ministerieller Ebene zu

suchen um doch noch eine großräumige Umgehung zu erreichen. Im Nachgang zu einem Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium sagte das Ministerium zu, eine weitere, großräumige Variante 7 zu untersuchen.

Wichtig ist zunächst einmal, dass die Ortsumgehung Uckerath in den Bundesverkehrswegeplan 2015 aufgenommen wird. Die Festlegung der Trassenführung geschieht dann im nächsten Schritt. In der Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan 2015 zum Projekt: B8 – Ortsumgehung Hennef-Uckerath heißt es: „....Eine technische Variante 7 liegt seit 2009 vor und wurde bereits dem zuständigen Ministerium vorgestellt. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie für diese Variante bzw. der FFH-Prüfung liegen der Stadt Hennef im Detail nicht vor. Bislang liegt dementsprechend noch keine konsensfähige Linienführung für eine Ortsumgehung vor. Aus Sicht der Stadt Hennef kommt nur eine „große“ Umgehung in Betracht, die die Ortslage komplett umgeht (Variante 7 oder falls aufgrund der FFH Unverträglichkeit nicht realisierbar, die Varianten 1 oder 2).“

Zu Punkt 3:

Auch die Bürgerinitiative „Ja zur OU Uckerath“ spricht sich für die Variante 7 aus. Im Schreiben vom 21.03.2014 der Bürgerinitiative an den Landesbetrieb Straßenbau (s. Anlage) wird auf die noch ausstehende FFH-Verträglichkeitsprüfung hingewiesen.

Aufgrund der noch nicht abschließend erfolgten Trassenfestlegung sind noch keine weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet ergriffen worden.

Zu Punkt 4:

Da es sich um eine Maßnahme des Landes und des Bundes handelt, ist es der Stadtverwaltung nicht möglich, die einzelnen Verfahrensschritte aufzuführen.

Hennef (Sieg), den 27.03.2014


Klaus Pipke



Anlagen

Schreiben der Bürgerinitiative „Ja zur OU Uckerath“ vom 21.03.2014

Bürgerinitiative
„Ja zur Ortsumgehung Uckerath“

[REDACTED]
[REDACTED]

53773 Hennef-Sieg

Hennef, den 21.03.14

An den

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Köln
z.Hd.Frau Daniela Wagner
Deutz- Kalker- Str.18- 26

50679 Köln

Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015
**hier: Prüfung des Bundesverkehrsministeriums zur Aufnahme der
Ortsumgehung Uckerath ;
FFH-Gebiet und Umweltverträglichkeitsstudie für Var.7**

Unser Schreiben vom 14.05.2009

Sehr geehrte Frau Wagner,

wir kämpfen seit mehreren Jahren für die Interessen der Bürger in und um Uckerath, die sich für den Bau einer Ortsumgehung einsetzen.

Wir hatten daher bereits im Jahre 2009 die (in der Anlage nochmals beigefügte) Anfrage gestellt, inwieweit die stets als „K.-o. –Kriterium“ angeführte FFH- Richtlinie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der zuletzt im Raum stehenden Variante 7 für eine Ortsumgehung Uckerath überschätzt wird.

Wir hatten insbesondere darauf hingewiesen, dass für den möglichen Überschneidungsbereich der Trassenvariante 7 mit dem Ahrenbach- Adscheider Tal die Richtlinie lediglich

- Glatthafer- und Wiesenkopf-Silgenwiesen (6510) sowie
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

als schutzwürdige Lebensräume ausweist.

Kann durch eine entsprechende Planung sichergestellt werden, dass ein günstiger Erhaltungszustand dieser Lebensräume trotz Durchführung des Straßenbauvorhabens stabil bleibt, bildet die Schutzausweisung daher auch kein Hindernis für den Bau des Projekts.

In Ihrer damaligen Antwort vom 14.7.2009 wiesen Sie darauf hin, dass eine diesbezügliche FFH- Verträglichkeitsprüfung noch ausstünde. Diese Prüfung wurde nach unserer Information bisher nicht zu Ende geführt.

Wir bitten daher um Auskunft, inwieweit das Land NRW nunmehr die seinerzeit unterlassene Umweltverträglichkeitsprüfung der Variante 7 oder eine gleichwertige Kosten- Nutzen- Analyse zur Vorlage an das Bundesverkehrsministerium zur Prüfung der Wiederaufnahme der OU Uckerath in den Bundesverkehrswegeplan 2015 nachholen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Durchschrift des Schreibens

Herrn BM Pipke sowie den Fraktionen des Hennefer Stadtrates z.K.

Bürgerinitiative
„Ja zur Ortsumgehung Uckerath“

[REDACTED]
[REDACTED]
53773 Hennef-Sieg

Hennef, den 14.05.2009

An den

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Köln
z.Hd.Frau Daniela Wagner
Deutz- Kalker- Str.18- 26

50679 Köln

Ortsumgehung Uckerath

Sehr geehrte Frau Wagner,

beiliegend übersende ich den am 7.05.2009 Herrn Bürgermeister Pipke ausgehändigten Antrag zu Ihrer Kenntnis, in dem wir das Initiativwerden der Stadt Hennef für die beschleunigte Planung der Maßnahme einfordern.

Angesichts der neuen Überlegungen, die sich nach einem Besuch von Vertretern der Verwaltung und des Rats der Stadt Hennef im Bundesministerium für Verkehr für die Planung einer Ortsumgehung Uckerath ergeben haben, möchten wir uns noch einmal an Sie wenden.

In der Diskussion um die verschiedenen Varianten einer möglichen Streckenführung wird hinsichtlich der nördlich der heutigen Bundesstraße 8 verlaufenden und derzeit wohl allein aktuellen Alternativen immer wieder auf die mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Ahrenbach, Adscheider Tal, hingewiesen. Aus unserer Sicht sind die hiermit im Zusammenhang stehenden Probleme rechtlich noch nicht hinreichend analysiert worden und werden daher in ihren Auswirkungen auf die Planung möglicherweise überschätzt. Hierbei sollte vor allem das Urteil des Bundesverwaltungsge-

richts vom 17. Januar 2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1ff = NVwZ 2007, 1054ff berücksichtigt werden, in dem das Gericht in umfassender und auch allgemeingültiger Art und Weise die Auswirkungen von Schutzausweisungen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf Straßenbauplanungen geprüft und bewertet hat.

Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die ausdrückliche Feststellung des Gerichts, dass das Schutzbedürfnis eines FFH-Gebiets nicht allumfassend ist, sondern immer von den konkret benannten Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der FFH-RL abhängt. Mit anderen Worten: Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen des Schutzgebiets nicht aufgeführt werden, stellen keine Erhaltungsziele des Gebiets dar und können damit auch nicht Gegenstand einer „erheblichen Beeinträchtigung“ durch eine Fachplanung sein.

Ausweislich des Datenblatts Natura 2000-Nr. DE-5210-302 Gebietsname Ahrenbach, Adscheider Tal werden dort als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie lediglich bezeichnet:

- Glatthafer- und Wiesenkopf-Silgenwiesen (6510) sowie
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

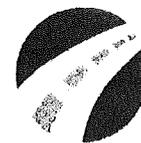
Nur mit Blick auf diese ausdrücklich genannten schutzwürdigen Lebensräume müssten daher mögliche nachteilige Auswirkungen des Baus einer Ortsumgehung geprüft werden. Kann durch eine entsprechende Planung sichergestellt werden, dass ein günstiger Erhaltungszustand dieser spezifischen Lebensräume trotz Durchführung des Straßenbauvorhabens stabil bleibt, bildet die Schutzausweisung daher auch kein Hindernis für den Bau des Projekts.

Nach den in dem Datenblatt im Einzelnen aufgeführten Entwicklungsvorschlägen für das Gebiet, die sich vor allem auf Nutzungsextensivierung in den einen und -intensivierung in anderen Bereichen, eine naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die Entfernung von Fichtenriegeln sowie den Rückbau von Fischteichen richten, erscheinen uns – wenn auch aus der Sicht von Laien – entsprechende hiermit vereinbare Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der Ortsumgehung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mit sich zu bringen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns zu den vorstehend skizzierten rechtlichen Überlegungen auch Ihre Auffassung zukommen lassen könnten. Es würde uns freuen, wenn sich auf dieser Grundlage die nach wie vor festgefahrene Situation bei der Planung der für die Innerortslage Uckeraths lebenswichtigen Ortsumgehung endlich auflösen ließe und eine Entlastungsperspektive bereits vor Ablauf des durch den Bürgermeister der Stadt Hennef genannten Zeitraums von weiteren 10-15 Jahren eröffnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen





Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

[REDACTED]
[REDACTED]
53773 Hennef/ Sieg

Regionalniederlassung Rhein-Berg Außenstelle Köln

Kontakt: Daniela Wagner
Telefon: 0221-8397-266
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: daniela.wagner@strassen.nrw.de
Zeichen: 4600/20100 Wag/2.20.03.02-42-7501-B8n
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.07.2009

B 8n Ortsumgebung Hennef-Uckerath

Ihr Schreiben vom 17.05.2009

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrter [REDACTED]

für Ihr Schreiben vom 17.05.2009 bedanke ich mich ausdrücklich.

Sie äußern die Befürchtung, dass bei der nun anstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Variante 7 die möglichen Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Baumaßnahme überschätzt werden. Damit würde sich aus Ihrer Sicht eine Verwirklichung der Baumaßnahme weiterhin verzögern.

Ich darf Ihnen versichern, dass die derzeit durch ein Planungsbüro durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung genau die von Ihnen aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Richtigerweise hat eine solche Prüfung die Frage zu beantworten, inwieweit die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes gesichert ist. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind daher eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Genau diese Fragestellung wird derzeit für die Trasse der Variante 7 geprüft. Die Vorgehensweise richtet sich dabei nach dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Ausgabe 2004). Prüfungsergebnisse liegen mir derzeit noch nicht vor. Ich rechne mit einer verlässlichen Aussage im Herbst 2009. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zu der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung derzeit bereits eine Artenschutzrechtliche Prüfung im Trassenraum erfolgt. Erst wenn auch diese Ergebnisse vorliegen, ist es möglich, die Realisierungschancen der Variante 7 zu bewerten.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich aufgrund der noch offenen Fragestellungen derzeit noch keine Aussage zum weiteren Planungszeitraum und einem möglichen Baubeginn machen kann.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Wagner